Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 28. April 2021

19.050 Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Bericht «Ausgleichsmassnahmen Modell Sauter»

1. Auftrag

An der Sitzung der SGK-N vom 26. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten folgender Ausgleichsmodelle zu berechnen:

- privilegierte Kürzungssätze für Einkommen bis 57'360 Franken von 0%/2%/4% und für alle höheren Einkommen von 2%/4%/6%
- Zuschlag von 150 Franken monatlich für Einkommen bis 57`360 Franken resp. von 50 Franken für alle höheren Einkommen bei Rentenbezug erst im Zeitpunkt des Referenzalters
- Berechnung der finanziellen Auswirkungen für 5, 6 und 7 Übergangsjahrgänge.

In diesem Bericht wird das obige Modell im Folgenden als Modell Sauter I bezeichnet.

- privilegierte Kürzungssätze für Einkommen bis 57`360 Franken von 0%/1%/2%, für Einkommen von 57'361 bis 71’700 Franken von 1%/2%/4% und für alle höheren Einkommen von 2%/4%/6%
- Zuschlag von 150 Franken monatlich für Einkommen bis 57`360 Franken, von 100 Franken für Einkommen von 57'361 bis 71’700 Franken und von 50 Franken für alle Einkommen darüber
- Berechnung der finanziellen Auswirkungen für 5, 6 und 7 Übergangsjahrgänge.

In diesem Bericht wird das obige Modell im Folgenden als Modell Sauter II bezeichnet.

2. Ausgleichsmassnahmen nach dem Modell Sauter

2.1 Allgemein

Die beiden Modelle Sauter basieren auf einem Basismodell, das von der SGK-S (mit verschiedenen Varianten der Laufzeit) geprüft, aber insbesondere deshalb verworfen wurde, weil es nicht mit dem Rentensystem kompatibel ist. Eigentlich sollte sich die Höhe der AHV-Renten nach der Höhe des Einkommens der rentenberechtigten Person richten. Mit den vorgeschlagenen Rentenzusätzen fällt der Rentenbetrag bei Renten, die einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 57 360 Franken (Stand 2021) und weniger entsprechen, jedoch teilweise höher aus als bei Renten, die einem höheren Jahreseinkommen entsprechen. Auch beim Modell mit drei Einkommenskategorien (Modell Sauter II) treten solche systemfremde Schwelleneffekte auf. Der Bericht 7.15 gibt einen Überblick über das Modell, eine Bewertung der Auswirkungen und einen Vergleich mit anderen untersuchten Modellen. Die Minderheit Müller VI, auf der die Modelle Sauter basieren, wurde im Ständerat mit 18 zu 14 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt. Die vorgeschlagenen Varianten basieren auf dem gleichen Basismodell und unterscheiden sich in den Kosten. Die Auswirkungen des Zusatzes auf die Rentenhöhe können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen in Franken	Höhe der ordentlichen Altersrente in Franken	Höhe der Altersrente mit dem Rentenzusatz nach Modell Sauter I in Franken	Höhe der Altersrente mit dem Rentenzusatz nach Modell Sauter II in Franken
50 190	1912	2062	2062
51 624	1931	2081	2081
53 058	1950	2100	2100
54 492	1969	2119	2119
55 926	1988	2138	2138
57 360	2008	2158	2158
58 794	2027	**2077**	**2127**
60 228	2046	**2096**	**2146**
61 662	2065	**2115**	2165
63 096	2084	**2134**	2184
64 530	2103	**2153**	2203
71 700	2199	2249	2299
73 134	2218	2268	**2268**
74 568	2237	2287	**2287**

Bei den verschiedenen Varianten der Laufzeit ist zu beachten, dass eine gewisse Koordination mit der Anhebung des Rentenalters, die 4 Jahre dauert, notwendig ist. Eine Massnahmendauer von 5 oder 6 Jahren kommt also den Frauen, für die das Rentenalter um ein Jahr erhöht wird, nicht wirklich zugute und ist daher nicht ausreichend. Aus diesem Grund hat sich der Ständerat für ein Modell mit einer Laufzeit von 9 Jahren ausgesprochen.

2.2 Modell Sauter I

Mit dem Modell Sauter I sollen folgende Ausgleichsmassnahmen eingeführt werden:

- Die Ausrichtungsdauer der Ausgleichsmassnahmen soll zwischen 5 und 7 Jahre betragen. Ausgehend von der Inkraftsetzung der Vorlage per 1.1.2022 sind dies die Jahrgänge 1959 – 1965;
- Für die Anspruchsberechtigten der Ausgleichsmassnahmen soll ein Vorbezug ab 62 Jahren vorgesehen werden. Es sollen folgende Kürzungssätze gelten:

Vorbezug im Alter von	Kürzungssatz bis zu 57 360 Fr. Jahreseinkommen	Kürzungssatz ab 57 361 Fr. Jahreseinkommen	Versicherungs-technische Kürzungssätze
64 Jahre	0 %	2 %	4 %
63 Jahre	2 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	4 %	6 %	11,1 %

- Die AHV-Rente der Frauen gemäss den definierten Jahrgängen soll für Jahreseinkommen bis 57 360 Franken um 150 Franken pauschal pro Monat angehoben werden, sofern sie die Rente erst mit 65 Jahren beziehen. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen über dieser Schwelle soll die Rente pauschal um 50 Franken pro Monat angehoben werden.

2.3 Modell Sauter II

Im Gegensatz zum obigen Modell soll mit dem Modell Sauter II eine dritte Einkommenskategorie eingeführt werden. Damit ist eine stärkere Abstufung des Rentenzuschlags und der Kürzungssätze möglich. Dieses Modell hat die folgenden Eckwerte:

- Die Ausrichtungsdauer der Ausgleichsmassnahmen soll zwischen 5 und 7 Jahre betragen. Ausgehend von der Inkraftsetzung der Vorlage per 1.1.2022 sind dies die Jahrgänge 1959 – 1965;
- Für die Anspruchsberechtigten der Ausgleichsmassnahmen soll ein Vorbezug ab 62 Jahren vorgesehen werden. Es sollen folgende Kürzungssätze gelten:

Vorbezug im Alter von	Kürzungssatz bis zu 57 360 Fr. Jahreseinkommen	Kürzungssatz 57 361 Fr. bis 71 700 Franken Jahreseinkommen	Kürzungssatz ab 71 701 Franken Jahreseinkommen	Versicherungstechnische Kürzungssätze
64 Jahre	0 %	1 %	2%	4 %
63 Jahre	1 %	2 %	4%	7,7 %
62 Jahre	2 %	4 %	6%	11,1 %

- Die AHV-Rente der Frauen gemäss den definierten Jahrgängen soll für Jahreseinkommen bis 57 360 Franken um 150 Franken pauschal pro Monat angehoben werden, sofern sie die Rente erst mit 65 Jahren beziehen. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen von 57 361 bis 71 700 Franken soll die Rente pauschal um 100 Franken pro Monat angehoben werden. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen über dieser Schwelle soll die Rente um 50 Franken pro Monat pauschal angehoben werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Varianten ist ein Vergleich der finanziellen Auswirkungen nur für das Jahr mit den höchsten Kosten möglich (jeweils das letzte Jahr). Die Kosten des teuersten Jahres sind in der Tabelle fett markiert.

Alle Beträge in Millionen Franken zu Preisen von 2021:

Jahr	Modell Sauter I 5 Jahre	Modell Sauter I 6 Jahre	Modell Sauter I 7 Jahre	Modell Sauter II 5 Jahre	Modell Sauter II 6 Jahre	Modell Sauter II 7 Jahre
2022	0	0	0	0	0	0
2023	88	88	88	97	97	97
2024	188	188	188	208	208	208
2025	295	295	295	327	327	327
2026	404	404	404	450	450	450
2027	**505**	505	505	**562**	562	562

2028	399	**602**	602	456	**670**	670
2029	393	493	**710**	449	560	**789**
2030	386	485	597	441	551	676
2031	380	477	588	434	541	666
Total	3 038	3 537	3 977	3 424	3 966	4 445

4. Gesetzesbestimmungen

4.1 Modell Sauter I

Art. 34bis

[1] Für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 150 Franken erhöht.

b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 50 Franken erhöht.

[2] Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten [Zahl] Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.

[3] Die Absätze 1 und 2 sind an den Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie an den Invalidenrenten nach dem IVG nicht anwendbar.

Art. 40c

Für Frauen der Übergangsgeneration nach Artikel 34bis Absatz 2 werden folgende Kürzungssätze auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezugsjahre	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34
1	0	2
2	2	4
3	4	6

Ziff. röm. IV Abs. 3

[3] Die Artikel 34bis und 40*c* treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gelten während der Dauer von [Zahl] Jahren.

4.2 Modell Sauter II

Art. 34bis

[1] Für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 150 Franken erhöht.

b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente, aber kleiner oder gleich der fünffachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 100 Franken erhöht.

c. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das der fünffachen jährlichen minimalen Altersrente, so wird die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 50 Franken erhöht.

[2] Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten [Zahl] Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.

[3] Die Absätze 1 und 2 sind an den Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie an den Invalidenrenten nach dem IVG nicht anwendbar.

Art. 40c

Für Frauen der Übergangsgeneration nach Artikel 34bis Absatz 2 werden folgende Kürzungssätze auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezugsjahre	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz in % wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34, aber kleiner oder gleich hoch ist wie der Betrag der fünffachen jährlichen Altersrente nach Art. 34	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der fünffachen jährlichen minimalen Altersrente nach Art. 34
1	0	1	2
2	1	2	4
3	2	4	6

Ziff. röm. IV Abs. 3

[3] Die Artikel 34bis und 40*c* treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gelten während der Dauer von [Zahl] Jahren.